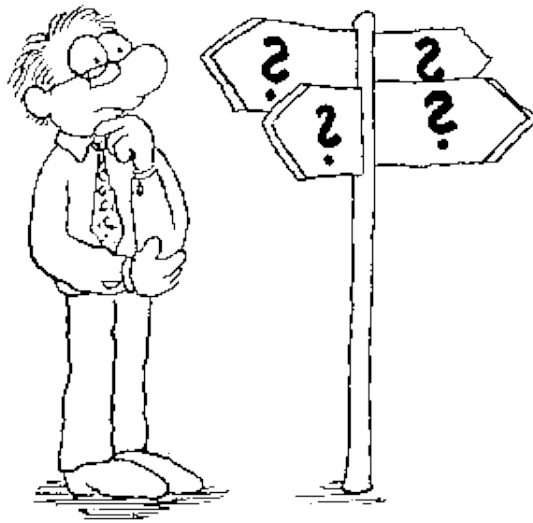


Von Personalräten

Für Personalräte



Das neue Thüringer Personalvertretungsgesetz

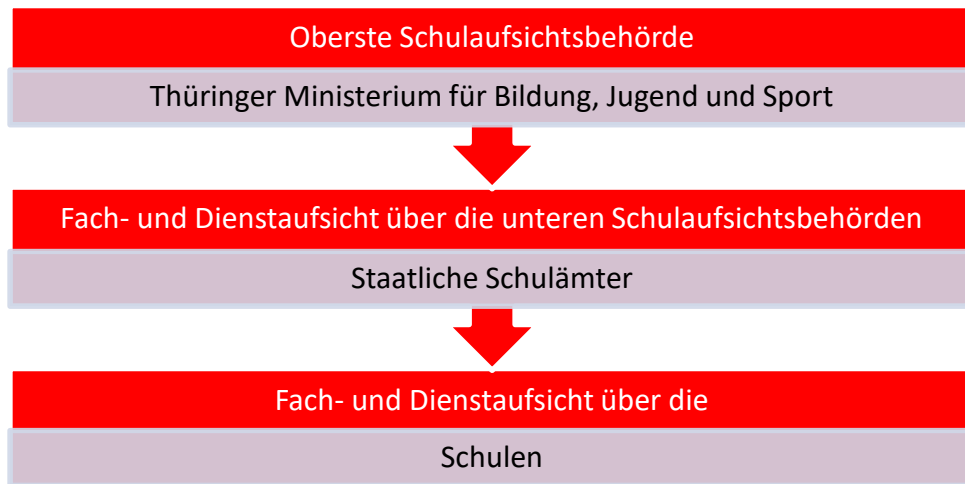
1

Hinweise für die Arbeit örtlicher Personalräte an Thüringer Schulen

Besonderheiten im Geschäftsbereich des TMBJS- Bereich Schulen

Besonderheiten im Geschäftsbereich des TMBJS- Bereich Schulen

Im Thüringer Schulaufsichtsgesetz ist für den Schulbereich eine dreistufige Struktur der Schulaufsichtsbehörden festgelegt.



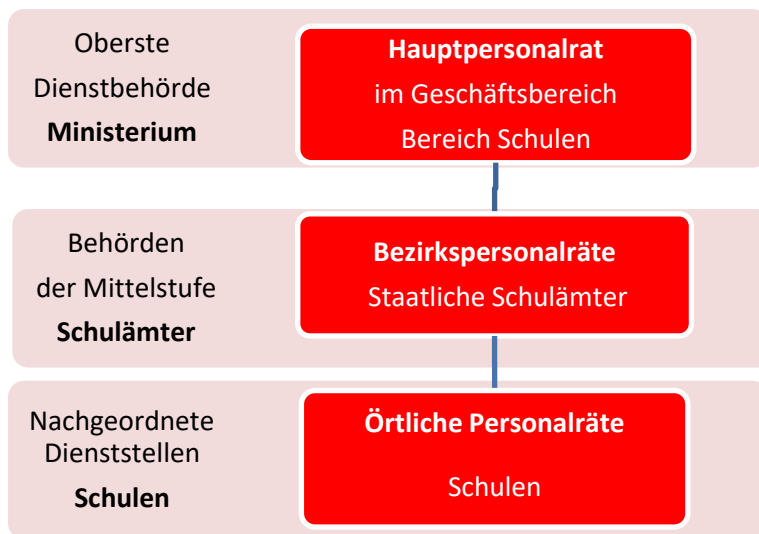
In einer Verwaltungsvorschrift über die Zuständigkeit und die Übertragung von Zuständigkeiten für Personalangelegenheiten im Geschäftsbereich des für das Schulwesen zuständigen Ministeriums ist unter anderem die Dienstaufsicht für den Bereich der staatlichen Schulen geregelt:

- § 2 Zuständigkeiten des TMBJS, u.a.
- Personalangelegenheiten von Schulleitern und deren Vertreter
 - Zuerkennung von Laufbahnbefähigungen
 - Abordnungen von Bediensteten an das Ministerium
- § 3 Zuständigkeiten des Schulamte mit Zustimmungsvorbehalt TMBJS, u.a.
- Versetzungen in den vorzeitigen Ruhestand
 - Abordnung von Bediensteten an Schulämter, ThILLM oder Studienseminare
 - Kommissarische Beauftragung mit der Wahrnehmung der Geschäfte von Funktionsstellen (Schulleiter und deren ständige Vertretung)
- § 4 Zuständigkeiten der Staatlichen Schulämter, u.a.
- Ernennung von Beamten
 - Versetzungen und Abordnungen von Bediensteten
 - Genehmigung von Inland- und Auslandsdienstreisen
- § 5 Zuständigkeiten der Leiter der Staatlichen Schulen u.a.
- Genehmigung der Teilnahme an Fort- und Weiterbildungen, Bewilligung von Erholungsurlaub, Bewilligung von Arbeits- und Dienstbefreiungen bis zu drei Arbeitstagen

Wichtig:

In der Mitbestimmung der Personalräte sind die jeweiligen Zuständigkeitsbereiche und Zuständigkeiten zu beachten. Maßnahmen, die der Mitbestimmung der Personalräte unterliegen, können sich jeweils nur auf den Geschäftsbereich der zugehörigen Dienststelle beziehen. Mit der Struktur der Dienstaufsichtsbehörden ist somit auch die Struktur zum Beispiel für mögliche Stufenverfahren vorgegeben.

Personalräte im Geschäftsbereich des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport - Bereich Schulen



Für die örtlichen Personalräte der Schulen ergibt sich durch die Einführung der „Allzuständigkeit in der Mitbestimmung – im Rahmen der §§ 69 bis 78 ThürPersVG“ ein großes Aufgabenfeld.

Die Mitbestimmung bezieht sich nun auf alle personellen, sozialen, organisatorischen und innerdienstlichen Maßnahmen, die sich auf die in der Schule Beschäftigten beziehen und die durch die Schulleitung zu verantworten sind.

Personalplanung und Einsatzplanung durch die Schulleitung, Urlaubsplanung, Teilnahme an Fort- und Weiterbildungen, Grundsätze in der Organisation der Arbeit der Beschäftigten, sowie auch Grundsätze der Verteilung von Arbeitszeit und Mehrarbeit seien hier beispielhaft aufgeführt.

Die Erfahrung wird zeigen, inwieweit die Möglichkeit von Stufenverfahren im Fall von Nichteinigung von Schulleitung und Personalrat notwendig ist und genutzt wird.

Wichtig:

Die Neuregelungen zum Gegenstand, Umfang und Verfahren der Mitbestimmung sind flankiert durch Änderungen in den §§ 66 Absatz 1 und 68 Absatz 2 ThürPersVG. Diese enthalten einen gesetzlich festgeschriebenen erweiterten Unterrichtsanspruch der Personalräte im Vorfeld von Beteiligungen zu geplanten Maßnahmen.

Der erste Schritt in der Anwendung des novellierten ThürPersVG sollte somit eine gemeinsame Beratung von Personalrat und Dienststellenleitung zur Umsetzung dieser Paragraphen sein. Konkrete Festlegungen erleichtern die zukünftige Zusammenarbeit – im Interesse der Beschäftigten.

Wichtige Änderungen im Überblick - im Zusammenhang mit den Neuregelungen zur Mitbestimmung – Bereich Schulen

ThürPersVG neu	Bezeichnung	Kurzanmerkungen
§ 2	Grundsätze der Zusammenarbeit	Absatz 2 neu: Einführung der sogenannten Allzuständigkeit in der Mitbestimmung im Rahmen der §§ 69 bis 78 ThürPersVG
§ 66	Zusammenarbeit, Monatsgespräch	Ergänzung zum Inhalt der Monatsgespräche: Vorbesprechungen zu geplanten Maßnahmen der Dienststelle oder zu Initiativen des Personalrates
§ 68 (1)	Allgemeine Aufgaben der Personalvertretung	Ergänzung in Punkt 7 Inklusionsvereinbarung Ergänzung um Punkt 10: Förderung von Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben
§ 68 (2)	Allgemeine Aufgaben der Personalvertretung	Konkretisierung des Zeitpunktes und Erweiterung des Unterrichtsanspruches auf alle Angelegenheiten nach Maßgabe dieses Gesetzes
§ 69	Umfang der Mitbestimmung	Mitbestimmung im Rahmen des Gesetzes und der §§ 69a bis 78 bei allen personellen, sozialen, organisatorischen und sonstigen innerdienstlichen Maßnahmen Besonderheiten im Beteiligungsverfahren sind jetzt hier verankert.
§ 69 a	Verfahren der Mitbestimmung	Nichteinigung ÖPR/SL → Stufenverfahren (Schule → Schulamt) Nichteinigung BPR/Schulamt → Stufenverfahren (Schulamt → TMBJS) Nichteinigung HPR/TMBJS → Einigungsstelle
§ 70	Initiativrecht	Umfasst alle personellen, sozialen, organisatorischen und sonstigen innerdienstlichen Maßnahmen im vorgegebenen Rahmen nach § 69 Frist der Bearbeitung 3 Monate, bei Nichteinigung § 69a ThürPersVG
§ 71 neu	Einigungsstelle, Bildung und Kosten	Einigungsstelle bei der obersten Dienstbehörde
§ 72 neu	Verhandlung und Beschlussfassung der Einigungsstelle	Die Fälle der vollen Mitbestimmung aus § 74 Abs.1 Satz 1, § 74 Abs.2 und § 74 Abs. 3 ThürPersVG alt sind jetzt hier enthalten!

§ 73 neu	Mitbestimmung in personellen, organisatorischen und wirtschaftlichen Angelegenheiten	<p>Die Fälle der eingeschränkten Mitbestimmung aus § 75 Abs. 1 ThürPersVG alt sind hier neu Abs. 1 Nr. 1 - 8.</p> <p>Die Fälle der eingeschränkten Mitbestimmung aus § 75 Abs. 2 ThürPersVG alt sind hier neu Abs. 2 Nr. 1 - 11.</p> <p>Die Fälle der eingeschränkten Mitbestimmung aus § 75 Abs. 3 ThürPersVG alt sind hier neu Abs. 3 Nr. 1 - 5.</p> <p>§ 75 Abs. 3 Nr. 6 (alt) ist neu in § 73 Abs. 1 Nr. 9 bzw. § 73 Abs. 2 Nr. 12 (Nebentätigkeit)</p> <p>§ 75 Abs. 3 Nr. 7 (alt) ist neu in § 73 Abs. 1 Nr. 10 bzw. § 73 Abs. 2 Nr. 13 (Geltendmachung von Ersatzansprüchen)</p> <p>Fälle der eingeschränkten Mitbestimmung aus § 75 Abs. 3 Nr. 8 bis 16 (alt) sind neu § 73 Abs. 3 Nr. 6 bis 14</p>
§ 74 neu	Aufhebung von Beschlüssen der Einigungsstelle	Aufhebung innerhalb eines Monats durch die oberste Dienstbehörde, wenn die Entscheidung im Einzelfall wegen ihrer Auswirkung auf das Gemeinwohl wesentlicher Bestandteil der Regierungsgewalt ist.
§ 75 neu	Dienstvereinbarungen	Änderung im Sinne der Allzuständigkeit (§§ 69 bis 78 ThürPersVG) Zulässig, soweit sie nicht Einzelangelegenheiten sind oder gesetzliche oder tarifliche Regelungen nicht entgegenstehen.
§ 76 neu	Durchführung von Entscheidungen	Entscheidungen sind durch die Dienststelle in angemessener Frist umzusetzen. Bei Nichtumsetzung von Entscheidungen, die durch Dienstvereinbarung oder Initiativantrag zustande gekommen sind, können Einigungsstellenverfahren eingeleitet oder auch das Verwaltungsgericht angerufen werden.
§ 77	Anhörungsrechte	Die Anhörungsrechte erstrecken sich auch auf die Personalplanung. Der Personalrat erhält ein Vorschlagsrecht zur Personalplanung
§ 78	Mitbestimmung und Anhörungsrecht bei Kündigungen	